

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

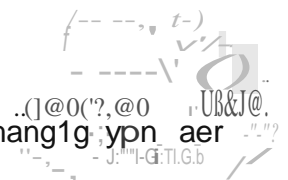
Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Freizeitbad Bargtheide. Das Bad gilt als öffentliche Einrichtung der Stadt Bargtheide, die der Gesunderhaltung, Erholung und dem Schwimmen dienen soll.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung bezweckt, auch im eigenen Interesse jeden Badegastes, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennen die Gäste die Badeordnung, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Der Schwimmmeister und der diensthabende Schichtführer üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
4. Das Badpersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten, selbst unter dem Vorbehalt späterer Beschwerdeführung.
5. Das Badpersonal ist befugt, Personen die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung halten oder den Anweisungen des Badpersonals nicht nachkommen, aus dem Bad zu verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
6. Personen, die gegen diese Haus- und Badeordnung wiederholt verstoßen, können durch die Stadt Bargtheide zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Erstattung des Eintrittsgeldes.
7. Bei Vereins-, Schul- oder Gruppenveranstaltungen oder bei Benutzung des Bades durch Vereine, Schulen und Gruppen sind der Vereins-, Gruppenleiter oder die Lehrkräfte für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich und übernehmen die Aufsicht. Auch entbindet die Auflösung der jeweiligen Gruppe in Einzelpersonen die Aufsichtsperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht (§ 13 Abs.1 StGB, auch § 170 d Garantenstellung). Die Aufsichtspflicht für die entsprechenden Gruppen ist nicht übertragbar, auch nicht auf die diensthabenden Schwimmmeister.

### § 3 Benutzung des Bades

1. Die Benutzung des Bades inkl. der Cafeteria steht grundsätzlich jedem frei.
2. Ausgeschlossen von der Benutzung des Bades sind:
  - a) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
  - b) Personen, die unter Einfluss von Substanzen stehen, die das Verhalten negativ beeinflussen (Alkohol, Drogen, Medikamente usw.)
  - c) Personen, denen ein Hausverbot erteilt worden ist.
  - d) Personen, die Tiere mit sich führen.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Schwimmbad nur unter Aufsicht Erwachsener betreten. Die Erwachsenen haben bei Nichtschwimmern eine Daueraufsichtspflicht,



die sich nicht auf den Schwimmmeister übertragen lässt, unabhängig von der Wassertiefe.

4. Personen, die durch Behinderungen nicht eigenverantwortlich das Bad besuchen können, ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen und aufsichtsfähigen Begleitperson gestattet.
5. Die Zulassung von Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadt Bargteheide geregelt.
6. Das Filmen und Fotografieren der Badegäste ist verboten.
7. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nass belastete oder seifige Bodenflächen besteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Badeschuhe sind empfehlenswert.

#### **§ 4 Eintrittskarten**

1. Das Freizeitbad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte benutzt werden. Es werden Saison-, Tages- und 11er-Karten ausgegeben. Die Höhe der Eintrittsgelder wird gesondert geregelt.
2. Die Tageskarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Eintritt.
3. Die 11er-Karte ist übertragbar und kann in der nächsten Saison weiter verwendet werden, sofern nicht alle Karten verbraucht wurden.
4. Die Eintrittskarte ist dem aufsichtführenden Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten des Freizeitbades werden durch die Stadt festgesetzt. Grundsätzlich beginnt die Badesaison am 15. Mai und endet am 31. August eines jeden Jahres. Änderungen werden durch die örtliche Presse und Aushang mitgeteilt.
2. Die Stadt kann die täglichen Öffnungszeiten kurzfristig ändern oder einzelne Becken schließen, ohne Anspruch auf Kostenersatz.
3. Bei Überfüllung oder aus wichtigem Anlass kann das aufsichtführende Personal das Freizeitbad vorübergehend schließen, alle oder einzelne Becken zeitweise für Benutzer sperren oder die Benutzung auf andere Weise regeln.
4. Bei schlechter Witterung kann die Öffnungszeiten eingeschränkt oder das Freizeitbad geschlossen werden.

#### **§ 6 Allgemeine Benutzungsregeln**

1. Die Einrichtungen des Freizeitbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
2. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

#### **§ 7 Umkleieräume, Kleideraufbewahrung**

1. In den Umkleieräumen darf nicht geraucht werden.
2. Die Bekleidung kann in Garderobenfächern mit Pfandschlössern aufbewahrt werden. Die Fächer werden am Benutzungstag für die Dauer der Öffnungszeiten vergeben. Ein Anspruch auf ein Garderobenfach besteht nur, soweit freie Fächer vorhanden sind.
3. Verloren gegangene Schlüssel für Garderobenfächer sind sofort an der Kasse zu melden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung sind vom Verursacher zu tragen.

4. Nach Badeschluss werden verschlossene Fächer vom Badpersonal gehalten in Verwahrung genommen. Nicht abgeholter Inhalt wird als Fundsache behandelt.
5. Das Mitbringen und Verwenden von Glasflaschen jeglicher Art ist im gesamten Freizeitbad untersagt.

## § 8 Badebekleidung und Hygiene

1. Die Becken dürfen nur in üblicher Badebekleidung benutzt werden.
2. Die Badegäste sind verpflichtet sich vor der Benutzung der Becken gründlich abzduschen.
3. Übermäßiges Dauerduschen ist zu vermeiden.
4. Dusch- und Toilettenräume sind nach Geschlechtern getrennt zu benutzen.

## § 9 Verhalten im Bad

1. Jeder Besucher hat im gesamten Bereich des Bades alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten, die Reinlichkeit sowie gegen die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur in brusthohem Wasser aufhalten, Kinder unter 7 Jahren dürfen nicht ohne Aufsichtsperson ins Wasser.
3. Die Sprunganlage darf nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit des aufsichtführenden Personals am Sprungbecken benutzt werden. Während dieser Zeit darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Die Springer haben das Becken unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen, Das Unterschwimmen der Sprunganlage ist untersagt. Einzelanordnungen des aufsichtführenden Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Verletzungen sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Die Erstversorgung erfolgt bei den Schwimmmeistern und Rettungsschwimmern.
5. Besondere Vorkommnisse (z. B. Diebstahl, Gewalttaten und sexuelle Belästigung usw.) sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden und ziehen eine Anzeige nach sich.
6. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
7. Andere Gäste dürfen durch sportliche Übungen und Spiele nicht belästigt werden.
8. Luftmatratzen und Tauchgeräte sind im öffentlichen Badebetrieb nicht gestattet.
9. Bei aufkommendem Gewitter haben alle Badegäste den Anweisungen des Badpersonals unbedingt Folge zu leisten.

## § 10 Fundsachen

1. Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, Sie werden an das Fundbüro der Stadt Bargteheide weitergeleitet und nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

## § 11 Betriebshaftung

1. Das Freizeitbad und seine Einrichtungen werden auf eigene Gefahr benutzt. Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freizeitbades, dessen Benutzung, durch Maßnahmen im Vollzug dieser Benutzungsordnung oder durch Unfälle entstehen, nur dann, wenn sie bei Auswahl, Leitung oder Überwachung des dafür verantwortlichen Personals ein Verschulden trifft.
2. Die Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die bei Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.

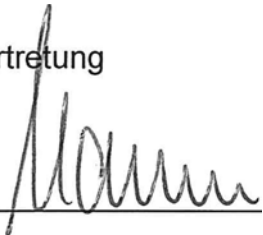
3. Für in Garderobenfächern ordnungsgemäß aufbewahrte Kleidung besteht die Haftung nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Für Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet, auch nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidung, die nicht in den Garderobenfächern aufbewahrt worden ist.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Freizeitbad der Stadt Bargteheide vom 22.11.2002 außer Kraft

Bargteheide, den 29.04.2016

In Vertretung



(Ciaus Christian Claussen)  
1.Stadtrat